

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1844.

N^o 9.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekendbücher und das Hypothekewesen betreffend;

vom 15ten Februar 1844.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Grund- und Hypothekendbücher und das Hypothekewesen betreffend, vom 6ten November 1843 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Durch §§ 2, 28 ist die Vorschrift der 1sten Decision vom Jahre 1746 nicht zu §§ 2, 29 unbedingt aufgehoben; so kann z. B. Demjenigen, welcher im Besitze eines Grundstücks zwar den Rechtstitel, durch welchen das Grundstück von dem letzten im Grund- und Hypothekendbuche eingetragenen Besitzer auf einen Andern gekommen ist, nachweist, einen gleichen Nachweis aber, wie das Grundstück weiter auf ihn selbst gekommen, nicht zu liefern vermag, ein Besitzstand von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen den Mangel dieses seines eignen Rechtstitels zu ersetzen dienen, um als Besitzer in das Grund- und Hypothekendbuch eingetragen werden zu können.

§ 2. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben der Vorschrift der Generalverordnung zu § 6. vom 14ten August 1767 und beziehlich der Verordnung vom 28ten September 1832 auch künftig nachzugehen, daher die Veräußerungsverträge über Grundstücke, die bei ihnen mit dem Gesuche um Eintragung des Erwerbers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekendbuch eingereicht werden, vor dieser Eintragung denjenigen, welchen das Grundstück Lehngeldspflichtig oder zinspflichtig ist, vorzulegen, wofern nicht der die Eintragung Suchende einen Nachweis darüber beibringt, daß Lehngelder und Zinsen für die Vergangenheit richtig abgetragen sind.

Stehen sich Differenzen über die rechtliche Verbindlichkeit zu Bezahlung des Lehngeldes oder einer andern Abgabe, so darf die Eintragung des neuen Besitzers deshalb nicht aufgehalten werden.

§ 3. Hiernächst ist den Steuerbehörden (Stadträthen oder Bezirkssteuereinnahmen) von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekendbuch